



Fristen

Arbeitshilfe

SGB IX

# BTHG

Menschen mit Behinderung

Unterstützung

Beratung



## Arbeitshilfe zum Bundesteilhabegesetz: Die Fristen nach dem neuen SGB IX

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der  
Beratung und Unterstützung von Menschen  
mit Behinderung

Mensch<sub>sein</sub>  
für Menschen



# Arbeitshilfe zum Bundesteilhabegesetz: Die Fristen nach dem neuen SGB IX

© Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.  
1. Auflage, 2018.

Autoren:

Peter Hell, Tatjana Sorge und Markus Dietl  
Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Layout/Satz/Grafik:

Kathrin Seemüller, Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.

Trotz sorgfältigen Lektorats schleichen sich manchmal Fehler ein.  
Wir sind Ihnen dankbar für Anregungen und Hinweise.

Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.  
Auf dem Kreuz 41 · 86152 Augsburg  
Telefon 0821 3156-0  
Telefax 0821 3156-215  
E-Mail [info@caritas-augsburg.de](mailto:info@caritas-augsburg.de)  
[www.caritas-augsburg.de](http://www.caritas-augsburg.de)

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung der Texte und Bilder, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V. urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen. Der Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. übernimmt keine Haftung für Folgen, die auf unvollständige oder fehlerhafte Angaben in dieser Broschüre zurückzuführen sind.

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!*

*Wer kennt ihn nicht, diesen alten Spruch: „Recht haben ist das Eine,  
Recht bekommen etwas ganz Anderes!“ Wie so oft, ist auch an dieser alten  
Weisheit etwas dran – leider auch in den Feldern der Sozialgesetzgebung!*

*Neben den einzelnen gesetzlichen Ansprüchen und ihren Bedingungen  
spielt beim „Recht bekommen“ – wie im richtigen Leben halt –  
meist auch der richtige Zeitpunkt eine wichtige Rolle! Aber nicht nur für  
den Antragsteller sind Zeitpunkte und Fristen einzuhalten: Auch die  
zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, sich bei der Bearbeitung  
eines Antrags und der dazugehörigen Entscheidung an bestimmte Fristen  
zu halten. Wir haben für Sie zu bestimmten Fallkonstellationen eine  
Übersicht über die einschlägigen Rechtsnormen erarbeitet und die  
möglichen Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Fristen dargestellt.  
Zudem beinhaltet die Arbeitshilfe im Anhang einige Musterschreiben  
und Praxistipps von Frau Sorge, die Ihnen dabei helfen sollen,  
Ihre Klient\*innen dabei zu unterstützen nicht nur Recht zu haben,  
sondern auch ihr Recht zu bekommen!*

*Viel Erfolg dabei!*

*Peter Hell*

**Antragsverfahren – Fristen nach dem BTHG**  
(Rechtsgrundlagen §§ 14–18 SGB IX)

Fallverlauf	Frist	Anmerkungen	Rechtsfolgen Eingliederungshilfe / Jugendhilfe / Kriegsopferfürsorge	Rechtsfolgen andere Reha-Träger
<p>MmB stellt <b>Antrag beim Reha-Träger</b>; Antrag muss <b>nicht</b> an einen anderen Reha-Träger weitergeleitet werden; <b>Gutachten</b> nicht notwendig; es ist <b>nur ein</b> Reha-Träger betroffen; <b>Teilhabeplan-konferenz</b> findet <b>nicht</b> statt</p>	<p>Reha-Träger, bei dem der Antrag eingeht, muss <b>innerhalb von zwei Wochen</b> überprüfen, ob er zuständig ist. <b>Drei Wochen</b> nach Antrags-eingang Entscheidung über die Leistung (§14 Abs. 2 SGB IX)</p>	<p>Rechtliches Vorgehen erst möglich, wenn innerhalb von zwei Monaten – ohne hinreichenden Grund – keine Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe erfolgt <b>oder wenn die Leistung unaufschiebbar ist</b>. Die „Unaufschiebbarkeit“ bietet die einzige Möglichkeit auch schnell und wirksam gegen einen Träger der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge vorzugehen, der die Fristen nicht einhält! (siehe Rechtsfolgen Eingliederungshilfe/Jugendhilfe/ Kriegsopferfürsorge)</p> <p>Eine unaufschiebbare Leistung liegt beispielsweise vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der angestrebte Behandlungserfolg zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eintreten kann oder aus anderen medizinischen Gründen – z. B. wegen der Intensität der Schmerzen – ein auch nur vorübergehendes weiteres Abwarten nicht mehr zumutbar ist (BSG, Urteil v. 6.3.2012, B 1 KR 17/11 R),</li> <li>• der Leistungsberechtigte ohne die Leistung in seiner Lebensqualität unverträglich stark eingeschränkt ist,</li> <li>• der Antragsteller mit einfachsten Alltagsanforderungen nicht mehr klar kommt,</li> <li>• ein Schüler mit einem Hilfsmittel (§ 47) versorgt werden muss, um am Schulunterricht teilnehmen zu können,</li> <li>• Notfälle und andere dringliche Bedarfslagen vorliegen, in denen eine Sachleistung nicht rechtzeitig zur Verfügung steht (LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 19.3.2009, L 10 R 2684/07),</li> <li>• eine Krankenhausentlassung des Antragstellers nur vorgenommen werden kann, wenn der Antragsteller mit einem bestimmten Hilfsmittel ausgestattet ist.</li> </ul> <p><b>Bei der Beurteilung der Unaufschiebbarkeit ist die individuelle Lebens-situation des Leistungsberechtigten und sein gesamter Lebens-hintergrund (Kontextfaktoren) zu betrachten.</b></p>	<p>Es besteht nur ein Anspruch nach § 18 Abs. 6 SGB IX auf Selbstbeschaffung wegen <b>Unaufschiebbarkeit oder unrichtiger Ablehnung</b> einer Leistung (siehe Anmerkungen). Es ist aber <i>keine</i> Genehmigungsfiktion möglich, § 18 Abs. 7 SGB IX (siehe Rechtsfolgen andere Reha-Träger).</p>	<p><b>Genehmigungsfiktion § 18 Abs. 3 SGB IX</b> Bei einer Überschreitung der Frist ohne begründete Mitteilung (Inhalte siehe § 18 Abs.2 SGB IX) oder des in der begründeten Mitteilung genannten Zeitpunkts ohne weitere Begründung, gilt die beantragte Leistung als genehmigt. Voraussetzung ist, dass der Antrag so bestimmt gestellt wurde, dass die fingierte Genehmigung hinreichend bestimmt ist und daher eindeutig ist, welche Leistung genehmigt wird.</p> <p>Durch die Genehmigungsfiktion kann der Leistungsberechtigte nicht nur einen Kostenerstattungsanspruch, sondern auch einen Leistungsanspruch geltend machen.</p> <p>Unabhängig davon besteht der Anspruch nach § 18 Abs. 6 SGB IX auf Selbstbeschaffung wegen <b>Unaufschiebbarkeit oder unrichtiger Ablehnung</b> (siehe Rechtsfolgen Eingliederungshilfe/ Jugendhilfe/Kriegsopferfürsorge).</p>

Fallverlauf	Frist	Anmerkungen	Rechtsfolgen Eingliederungshilfe / Jugendhilfe / Kriegsopferfürsorge	Rechtsfolgen andere Reha-Träger
MmB stellt Antrag bei Reha-Träger; Antrag wird an anderen Reha-Träger weitergeleitet, da sich ersterer nicht zuständig sieht	<p>MmB muss über Weiterleitung(en) informiert werden!</p> <p>Der erstangegangene Reha-Träger stellt zwei Wochen nach Eingang des Antrags fest, ob er für die Leistung zuständig ist.</p> <p>Drei Wochen nach Antragseingang beim zweiten Reha-Träger (§ 14 Abs. 1 und 2 SGB IX). Fünf Wochen nach Eingang des Antrags beim erstangegangenen Reha-Träger.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Wird der Antrag zum zweiten Mal weitergeleitet, muss spätestens dieser Reha-Träger eine Entscheidung treffen. Eine erneute Fristverlängerung ist hier nicht möglich („Turbo-Klärung“).</li> </ul>		siehe oben Seite 4	siehe oben Seite 4
MmB stellt Antrag bei Reha-Träger; für die Feststellung des Reha-Bedarfs ist ein <b>Gutachten erforderlich</b>	<p><b>Sechs Wochen</b></p> <p>(Zwei Wochen Klärung Zuständigkeit =&gt; unverzügliche Benennung von drei Gutachtern zur Auswahl des Antragstellers =&gt; Auswahlzeit des Antragstellers =&gt; zwei Wochen Zeit für Gutachten =&gt; zwei Wochen nach Gutachteingang) nach Antragseingang (zuzüglich Entscheidungszeit Antragsteller) (§ 14 Abs.1 und 2 i. V.m. § 17 Abs. 1 und 2 SGB IX). Wird der Antrag an einen anderen Reha-Träger weitergeleitet, beginnt die Frist mit Antragseingang bei diesem Träger.</p>		siehe oben Seite 4	siehe oben Seite 4
MmB stellt einen Antrag; der leistende Reha-Träger stellt fest, dass mehrere Reha-Träger betroffen sind	Sechs Wochen nach Antragseingang (§ 15 Abs. 4 SGB IX)	Eine privilegierte Entscheidungsfrist für den Fall der Begutachtung ist hier nicht vorgesehen.	siehe oben Seite 4	siehe oben Seite 4
Bei Durchführung einer Teilhabekonferenz	Zwei Monate nach Antragseingang (§ 15 Abs. 4 SGB IX)	Eine privilegierte Entscheidungsfrist für den Fall der Begutachtung ist hier nicht vorgesehen.	siehe oben Seite 4	siehe oben Seite 4

*Anlagen Musterschreiben und Praxistipps (Tatjana Sorge)*

### **Kostenerstattung (§ 18 SGB IX)**

---

Der Kostenerstattungsanspruch beinhaltet die Aufwendungen für die selbstbeschaffte Leistung. Er richtet sich gegen den leistenden Rehabilitationsträger.

Der Erstattungsanspruch ist nach § 18 Abs. 5 SGB IX ausgeschlossen, wenn und soweit kein Anspruch auf Bewilligung der selbstbeschafften Leistungen bestanden hätte und die Leistungsberechtigten dies wussten oder infolge grober Außerachtlassung der allgemeinen Sorgfalt nicht wussten.

## Anlagen Musterschreiben

➔ **Musterschreiben** Leistung von Sachmitteln nach Genehmigungsfiktion gemäß § 18 Abs. 3 SGB IX

Adresse

Absender

Ort Datum

**Leistung von Sachmitteln nach Genehmigungsfiktion gemäß § 18 Abs. 3 SGB IX**  
**Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fordere ich Sie auf, die von mir am \_\_\_\_\_ beantragte Leistung \_\_\_\_\_ zu erbringen.

(Sachverhaltsschilderung/ Einzelfall, z.B.:

Ich habe bei Ihnen am \_\_\_\_\_ Leistung \_\_\_\_\_ beantragt. Dieser Antrag ist Ihnen am \_\_\_\_\_ zugegangen./ Mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ wurde mein Antrag auf Leistung \_\_\_\_\_ an Sie als verpflichteter Rehabilitationsträger weitergeleitet./ Mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ haben Sie mir mitgeteilt, dass sich die Frist wegen \_\_\_\_\_ verlängert und am \_\_\_\_\_ endet.

Leider haben Sie bis zum heutigen Zeitpunkt nicht über meinen Antrag entschieden/ Ihr Bescheid vom \_\_\_\_\_ ist nach der Entscheidungsfrist von zwei Monaten/ nach dem von Ihnen genannten Datum \_\_\_\_\_ ergangen, daher greift die Genehmigungsfiktion nach § 18 Abs. 3 SGB IX.)

Bei der von mir beantragten Leistung handelt es sich um eine Teilhabeleistung nach § 5 SGB IX. § 18 SGB IX sieht vor, dass der nach § 14 SGB XI zur Leistung verpflichtete Rehabilitationsträger über einen Antrag auf Leistungen der Teilhabe innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 18 Abs. 1 SGB IX) bzw. bei Mitteilung über die Hinderungsgründe bis zu dem dann gesetzten letzten Tag der verlängerten Frist (§ 18 Abs. 2 SGB IX) entscheidet.

Entscheidet der Rehabilitationsträger nicht innerhalb der oben genannten Frist, gilt die Leistung zur Teilhabe nach § 5 SGB XI so wie beantragt als genehmigt, § 18 Abs. 3 SGB IX. Diese „fiktive“ Genehmigung wirkt rechtlich wie ein Bewilligungsbescheid, in dem die beantragte Leistung uneingeschränkt gewährt wurde.

Mit freundlichen Grüßen, Antragsteller

## Praxistipps

### ➔ Musteranschreiben

#### Leistung von Sachmitteln nach Genehmigungsfiktion gemäß § 18 Abs. 3 SGB IX

- Die Beweislast für den Eingang des Antrags beim Rehabilitationsträger hat der Antragsteller, daher Antrag ggf. mit Rückschein versenden.
- Leitet der „erstangegangene“ Rehabilitationsträger den Antrag weiter, beginnt die Frist von zwei Monaten mit dem Tag, nach dem Tag des Eingang des Antrags beim „zweitangegangenen“ Rehabilitationsträger.
- Die Berechnung der Fristen erfolgt nach §§ 187 bis 193 BGB (vgl. § 37 S. 1 SGB I, § 26 Abs. 1 SGB X). Der Eingang des Antrags bzw. der Gutachtauftrag stellt ein Ereignis nach § 187 Abs. 1 BGB dar. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Antragseingangs bzw. Gutachtauftragseingangs folgt. Die Frist endet mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage (bei Monatsfrist: Zahl) entspricht, auf den das Ereignis fällt (vgl. §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Ende einer Frist auf das Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (vgl. § 26 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 1 SGB X).



## ➔ **Musterschreiben** für die Kostenerstattung nach Genehmigungsfiktion gemäß § 18 Abs. 3 SGB IX

Adresse

Absender

Ort Datum

### **Kostenerstattung nach Genehmigungsfiktion gemäß § 18 Abs. 3 SGB IX**

**Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erstattung der Kosten für die von mir am \_\_\_\_\_ beantragte Leistung \_\_\_\_\_. Ich habe die Leistung nunmehr selbst beschafft.

(Sachverhaltsschilderung/ Einzelfall, z.B.:

Ich habe bei Ihnen am \_\_\_\_\_ Leistung \_\_\_\_\_ beantragt. Dieser Antrag ist Ihnen am \_\_\_\_\_ zugegangen./ Mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ wurde mein Antrag auf Leistung \_\_\_\_\_ an Sie als verpflichteter Rehabilitationsträger weitergeleitet./ Mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ haben Sie mir mitgeteilt, dass sich die Frist wegen \_\_\_\_\_ verlängert und am \_\_\_\_\_ endet.

Leider haben Sie bis zum heutigen Zeitpunkt nicht über meinen Antrag entschieden/ Ihr Bescheid vom \_\_\_\_\_ ist nach der Entscheidungsfrist von zwei Monaten/ nach dem von Ihnen genannten Datum \_\_\_\_\_ ergangen, daher greift die Genehmigungsfiktion nach § 18 Abs. 3 SGB IX.)

Ich habe mir die Leistung daher am \_\_\_\_\_ selbst beschafft und bitte um Kostenerstattung. Die entsprechenden Belege habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Bei der von mir beantragten Leistung handelt es sich um eine Teilhabeleistung nach § 5 SGB IX. § 18 SGB IX sieht vor, dass der nach § 14 SGB XI zur Leistung verpflichtete Rehabilitationsträger über einen Antrag auf Leistungen der Teilhabe innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 18 Abs. 1 SGB IX) bzw. bei Mitteilung über die Hinderungsgründe bis zu dem dann gesetzten letzten Tag der verlängerten Frist (§ 18 Abs. 2 SGB IX) entscheidet.

Entscheidet der Rehabilitationsträger nicht innerhalb der oben genannten Frist, gilt die Leistung zur Teilhabe nach § 5 SGB XI so wie beantragt als genehmigt, § 18 Abs. 3 SGB IX. Diese „fiktive“ Genehmigung wirkt rechtlich wie ein Bewilligungsbescheid, in dem die beantragte Leistung uneingeschränkt gewährt wurde. Kosten für selbstbeschaffte Leistungen nach Eintritt der Genehmigungsfiktion sind zu erstatten, § 18 Abs. 4 SGB IX.

Mit freundlichen Grüßen, Antragsteller

### Praxistipps

#### ➔ Musteranschreiben für die Kostenerstattung nach Genehmigungsfiktion gemäß § 18 Abs. 3 SGB IX

- Ein Erstattungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Leistung bereits vor dem Ablauf der maßgeblichen Frist durch den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen wird.

- Wenn sich der Antragsteller die Leistung selbst beschafft, besteht immer die Gefahr, dass die Kosten nicht erstattet werden, weil die Genehmigungsfiktion nicht eingetreten ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Fristen falsch berechnet wurden, wenn eine telefonische Entscheidung nicht berücksichtigt wurde oder nicht beachtet wurde, dass eine Mitteilung des Rehabilitationsträgers über Verzögerungen bei der Entscheidung begründet wurde.

Ich empfehle daher dringend einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen oder die Risiken zu umgehen, indem gegen den leistenden Rehabilitationsträger unter Verweis auf die **Genehmigungsfiktion nicht Kostenerstattung**, sondern die **Sachleistung** verlangt wird.

➔ **Musterschreiben** für die Kostenerstattung von unaufschiebbaren Leistungen gemäß § 18 Abs. 6 SGB IX

Adresse

Absender

Ort Datum

**Kostenerstattung von unaufschiebbaren Leistungen gemäß § 18 Abs. 6 SGB IX**  
**Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erstattung der Kosten für die von mir am \_\_\_\_\_ beantragte Leistung \_\_\_\_\_. Ich habe mir die Leistung nunmehr selbst beschafft, da sie unaufschiebbar war.

(Sachverhaltsschilderung/ Einzelfall, z.B.:

Ich leide unter \_\_\_\_\_ und benötigte dringend die Leistung \_\_\_\_\_.

Da der angestrebte Behandlungserfolg zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eintreten kann oder aus anderen medizinischen Gründen – z. B. wegen der Intensität der Schmerzen – ein auch nur vorübergehendes weiteres Abwarten nicht mehr zumutbar war, habe ich mir die Leistung selbst beschafft.)

Ich habe mir die Leistung daher am \_\_\_\_\_ selbst beschafft und bitte um Kostenerstattung. Die entsprechenden Belege habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Bei der von mir beantragten Leistung handelt es sich um eine Teilhabeleistung nach § 5 SGB IX. § 18 Abs. 6 SGB IX sieht vor, dass die Kosten für die beschaffte Leistung zu erstatten sind, wenn diese notwendig war und der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte.

Mit freundlichen Grüßen,  
Antragsteller

### Praxistipps

#### ➔ Musteranschreiben für die Kostenerstattung von unaufschiebbaren Leistungen gemäß § 18 Abs. 6 SGB IX

- Bei unaufschiebbaren Leistungen ist es grundsätzlich erforderlich, dass ein Antrag auf Reha-Leistungen gestellt wurde. Nur so kann der Reha-Träger die Unaufschiebbarkeit der Leistung selber erkennen und bewilligen. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn es dem Versicherten nicht möglich oder nicht zumutbar war, einen Antrag zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass ein Antrag auch mündlich gestellt (und abgelehnt) werden kann.
- Der Anspruch auf Erstattung richtet sich gegen den Rehabilitationsträger, der zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung über den Antrag entschieden hat bzw. gegen den leistenden Rehabilitationsträger, wenn zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung noch keine Entscheidung vorlag. Der Rehabilitationsträger erstattet die Kosten, wenn die Leistung notwendig war. Der Erstattungsumfang bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Ggf. muss der Leistungsberechtigte beweisen, dass die Kosten erforderlich und wirtschaftlich waren.
- Die „Unaufschiebbarkeit“ der Leistung bietet die einzige Möglichkeit schnell und wirksam gegen einen Träger der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge vorzugehen, der die Fristen nicht einhält!

➔ **Musterschreiben** für die Kostenerstattung von zu Unrecht abgelehnten Leistungen gemäß § 18 Abs. 6 SGB IX

Adresse

Absender

Ort Datum

**Kostenerstattung von unaufschiebbaren Leistungen gemäß § 18 Abs. 6 SGB IX**  
**Aktenzeichen:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erstattung der Kosten für die von mir am \_\_\_\_\_ beantragte Leistung \_\_\_\_\_. Mein Antrag vom \_\_\_\_\_ wurde von Ihnen am \_\_\_\_\_ negativ beschieden. Ich habe mir die Leistung daher am \_\_\_\_\_ selbst beschafft. Die entsprechenden Belege habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Mein Überprüfungsantrag/ Rechtsmittel/ Rechtsbehelf vom \_\_\_\_\_ hat ergeben, dass die beantragte Leistung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Bei der von mir beantragten Leistung handelt es sich um eine Teilhabeleistung nach § 5 SGB IX. § 18 Abs. 6 SGB IX sieht vor, dass die Kosten für die beschaffte Leistung zu erstatten sind, wenn diese notwendig war und der Rehabilitationsträger die Leistung zu Unrecht abgelehnt hat.

Mit freundlichen Grüßen,  
Antragsteller

### Praxistipps

➔ **Musteranschreiben für die Kostenerstattung von zu Unrecht abgelehnten Leistungen gemäß § 18 Abs. 6 SGB IX**

- Der Anspruch auf Erstattung richtet sich gegen den Rehabilitationsträger, der zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung über den Antrag entschieden hat bzw. gegen den leistenden Rehabilitationsträger, wenn zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung noch keine Entscheidung vorlag. Der Rehabilitationsträger erstattet die Kosten, wenn die Leistung notwendig war. Der Erstattungsumfang bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Ggf. muss der Leistungsberechtigte beweisen, dass die Kosten notwendig und wirtschaftlich waren.

### Exkurs: Untätigkeitsklage

Die Untätigkeitsklage ist nach § 88 SGG nach Ablauf von

- sechs Monaten nach einem Antrag bzw.
- nach drei Monaten nach einem Widerspruch

zulässig, wenn kein ausreichender Grund für die Nichtbescheidung besteht. Ein ausreichender Grund kann sein, dass der Antragssteller nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Personalmangel oder Arbeitsüberlastung der Behörde sind kein hinreichender Grund.

### Praxistipp:

- Der Kläger muss u. a. beweisen, dass er die Leistung beantragt hat und einen Widerspruch eingelegt hat. Es empfiehlt sich vor Ablauf der Frist, dass der Antragssteller den Antragsgegner / die Behörde nochmal auffordert, einen Bescheid zu erlassen, und eine Frist setzt. Zur Klageerhebung sollte ein Rechtsanwalt beauftragt werden.

➔ **Musterschreiben** Bearbeitung des Antrags vom \_\_\_\_ / Widerspruchs vom \_\_\_\_

Adresse

Absender

Ort Datum

**Bearbeitung des Antrags vom \_\_\_\_ / Widerspruchs vom \_\_\_\_**  
**Aktenzeichen: \_\_\_\_**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fordere ich Sie auf, über die von mir am \_\_\_\_ beantragte Leistung \_\_\_\_ zu entscheiden/ über meinen Widerspruch vom \_\_\_\_ mit dem Aktenzeichen \_\_\_\_ zu entscheiden.

(Sachverhaltsschilderung/ Einzelfall, z.B.: Ich habe bei Ihnen am \_\_\_\_ Leistung \_\_\_\_ beantragt. Dieser Antrag ist Ihnen am \_\_\_\_ zugegangen./ Gegen Ihren Bescheid vom \_\_\_\_ habe ich mit Schreiben vom \_\_\_\_ Widerspruch eingelegt. Dieser ist Ihnen am \_\_\_\_ zugegangen.)

Leider haben Sie bis zum heutigen Zeitpunkt nicht über meinen Antrag/ Widerspruch entschieden. Bitte bescheiden Sie bis zum \_\_\_\_ (Achtung: Frist aus § 88 SGG beachten, gesetzte Frist darf nicht kürzer sein) über meinen Antrag/ Widerspruch.

Andernfalls werde ich Untätigkeitsklage nach § 88 SGG erheben.

Mit freundlichen Grüßen,  
Antragsteller

Mensch<sub>sein</sub>  
für Menschen

